

Az.: 4 A 687/11
6 K 1440/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

derGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Änderung einer Hausnummer
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 13. März 2012

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Juni 2011 - 6 K 1440/08 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin ist nicht begründet; die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel, der besonderen Schwierigkeit und der grundsätzlichen Bedeutung liegen nicht vor (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, § 124a Abs. 5 VwGO).
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit der eine Klage gegen eine Änderung der Hausnummer abgewiesen wurde, bestehen wegen der von der Klägerin vorgebrachten Einwendungen nicht.
- 3 Die Klägerin wendet gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen ein, dass die Änderung der Hausnummer verwirrend sei; den auf einer Straßenseite etwa vergebenen unteren ungeraden Nummern stünden auf der anderen Straßenseite die höheren geraden Nummern gegenüber. Die Beklagte hätte dies durch ein System mit den Hausnummern etwa 6/1, 6/2 usw. vermeiden können. Aus diesem Vorbringen ergibt sich nicht, dass die Beklagte das ihr bei der Umnummerierung von Hausnummern zukommende Ermessen fehlerhaft ausgeübt haben könnte.
- 4 Das Recht zur Vergabe von Hausnummern beruht weder auf polizeirechtlichen Regelungen noch auf § 126 Abs. 3 BauGB, sondern auf § 5 Abs. 4 SächsGemO. Maßgeblicher Zweck der Bezeichnung von Grundstücken mit Hausnummern ist die Vermei-

derung von Orientierungsschwierigkeiten sowie Verwechslungen; die Hausnummer dient darüber hinaus nicht der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr. § 126 Abs. 3 BauGB, wonach der Eigentümer sein Grundstück mit der festgesetzten Nummer zu versehen hat, regelt nicht die Festsetzung einer Hausnummer, sondern die Verpflichtung des Eigentümers zur Anbringung einer von der Gemeinde bereits festgesetzten Hausnummer.

- 5 Das Recht zur Vergabe von Hausnummern folgt aus § 5 Abs. 4 SächsGemO, wonach u. a. die Benennung von Straßen die dem öffentlichen Verkehr dienen, Angelegenheit der Gemeinde ist. Das Recht zur Straßenbenennung erfasst auch das Recht der Verteilung von Hausnummern. Sowohl der Straßename als auch die Hausnummer haben ihren maßgeblichen Zweck in der angesprochenen Ordnungsfunktion. Mit der Zuordnung eines Grundstücks zu einer Straße und einer dort zugeordneten Hausnummer wird das Grundstück für Dritte auffindbar. Der Eigentümer erhält allerdings durch die Zuordnung seines Grundstücks zu einer Hausnummer keine Befugnisse, die er ohne die Hausnummer nicht hätte. Die Hausnummer hat lediglich tatsächliche Auswirkungen, gehört jedoch weder zu dem nach Art. 14 GG geschütztem Eigentum noch ist sie Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 GG. Ein Bestands- oder Vertrauensschutz an der Beibehaltung besteht nicht.
- 6 Die Vergabe einzelner Hausnummern ist in einer Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen mit einer gewissen Häufigkeit vorzunehmen und von eher untergeordneter sachlicher Bedeutung. Es ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO (SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2009, LKV 2010, 83). Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine Gemeinde in einer Satzung Regelungen - zu der von der Vergabe einzelner Nummern zu trennenden Frage - trifft, nach welcher Systematik die Hausnummernverteilung in ihrem Gebiet vorgenommen werden soll.
- 7 Ob ein Betroffener gegen die Vergabe einer Hausnummer mangels einer das Individualinteresse dienenden Regelung nur einen Verstoß gegen das Willkürverbot geltend machen kann oder einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch hat, bedarf hier keiner Entscheidung. Auch wenn zugunsten der Klägerin von einem Anspruch auf rechtmäßige Ermessensausübung ausgegangen würde, könnte im Rahmen der begrenzten gerichtlichen Nachprüfung (§ 114 VwGO) kein Ermessensfehler wegen der

von der Klägerin beanstandeten Gegenüberstellung der geraden und ungeraden Nummern festgestellt werden.

- 8 In dem Widerspruchsbescheid vom 16. April 2009 wird u. a. ausgeführt, dass nach der Errichtung der neuen Wohngebiete die gegenwärtige Hausnummerierung keine logische Abfolge mehr aufweise. Die Zuordnung der Neubauten zu einer anderen Straße sei wegen der Zugänge nicht möglich, weshalb eine Neuordnung erforderlich sei. Die Beklagte hat damit weder gesetzliche Grenzen des Ermessens überschritten, noch in einer zweckwidrigen Weise von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht. Der Einwand des Klägers, wonach den unteren geraden Nummern nunmehr die oberen ungeraden Hausnummern gegenüberstünden, verkennt, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, ein bestimmtes Nummerierungssystem einzuführen. Dass das von der Beklagten gewählte System, in dem umgekehrt den unteren geraden Nummern hohe ungerade Nummern gegenüber stehen seiner Ordnungsfunktion nicht gerecht werden könnte, vermag der Senat nicht zu erkennen, zumal schon bislang eine ähnliche Systematik in der Straße gegeben war. Unerheblich ist auch, dass nach Auffassung der Klägerin Zusätze zu den Hausnummern durch nachgestellte Zahlen eine bessere Ordnung ergeben hätten. Die Beklagte ist nicht verpflichtet an Stelle der ansonsten im Stadtgebiet verwandten Hausnummernergänzung durch Buchstaben - die hier wegen der Vielzahl der notwendigen Änderungen nicht möglich war - Ergänzungen durch Zahlen vorzunehmen.
- 9 2. Aus den Ausführungen unter 1. ergibt sich, dass die Rechtssache weder eine besondere Schwierigkeit noch in einem Berufungsverfahren zu klärenden grundsätzliche Fragen aufwirft.
- 10 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 2 GKG.

- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Kober

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht